

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 070

Krankenhausförderung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	312	Vermischte Einnahmen.	1 000	1 000	—	—
--------	-----	-------------------------------	-------	-------	---	---

Übrige Einnahmen

333 11	312	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund).	270 800 000	268 400 000	+2 400 000	292 931
--------	-----	--	-------------	-------------	------------	---------

336 10	312	Zuweisungen aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie dem Krankenhauszukunftsfonds. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 81.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 333 11:

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz beteiligt.
Veranschlagt sind 40 v.H. der bei den Titelgruppen 60, 61, 66 und 70 veranschlagten Mittel.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 65

Zinsen und Tilgung von Darlehen an freie gemeinnützige und kommunale Krankenhäuser und gleichgestellte Einrichtungen

Darlehen an Krankenhäuser, die aus dem Krankenhausplan ausscheiden, können den Schuldnern zu den in den Darlehensverträgen bzw. Schuldurkunden vereinbarten Bedingungen belassen werden, soweit das Krankenhaus anderen sozialen Zwecken zugeführt wird.

162 65	312	Zinsen.	—	—	—	—
182 65	312	Tilgung.	300 000	300 000	—	231
		Summe Titelgruppe 65.	300 000	300 000	—	231
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 070.	271 101 000	268 701 000	+2 400 000	293 162

Erläuterungen

Zu Titel 182 65:

Restkapital zum 31.12.2020: 6.146.609,79. EUR.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Titelgruppen
Titelgruppe 60
Einzelförderung von Investitionen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 66.
3. Die bei Titel 893 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 bei den Titelgruppen 61 und 70.

891 60	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	21 000 000	21 000 000	—	2 958
893 60	312	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.	79 000 000	79 000 000	—	96 189
Summe Titelgruppe 60.			100 000 000	100 000 000	—	99 147

Titelgruppe 61
Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 61	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	68 658 500	67 500 000	+1 158 500	57 425
893 61	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	284 341 500	279 500 000	+4 841 500	280 379
Summe Titelgruppe 61.			353 000 000	347 000 000	+6 000 000	337 803

Titelgruppe 62
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

682 62	312	Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
684 62	312	Zuschüsse an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	600 000	600 000	—	190
Summe Titelgruppe 62.			600 000	600 000	—	190

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die veranschlagten Mittel dienen der Einzelförderung gemäß § 21 a KHGG NRW.

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalieren Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Mehr zum Ausgleich der Preissteigerungen.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
Titelgruppe 66						
Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.						
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
891 66	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	2 000 000	2 000 000	—	—
893 66	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	5 000 000	5 000 000	—	—
Summe Titelgruppe 66.			7 000 000	7 000 000	—	—
Titelgruppe 70						
Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.						
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
891 70	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	36 000 000	36 000 000	—	31 031
893 70	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	181 000 000	181 000 000	—	187 413
Summe Titelgruppe 70.			217 000 000	217 000 000	—	218 443
Titelgruppe 81						
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie Krankenhauszukunftsfonds (Bundesanteil)						
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 336 10 geleistet werden (§17 Abs. 3 LHO).						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).						
633 81	312	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 81	312	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 81	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 81	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 81.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse für besondere Beträge gemäß § 23 KHGG NRW.

Zu Titelgruppe 70:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Errichtung von Krankenhäusern gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Zu Titelgruppe 81 und 82:

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung hat der Bundesgesetzgeber erstmals den Krankenhausstrukturfonds im Jahr 2016 errichtet. Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft nachhaltig zu unterstützen und die Qualität der stationären Versorgung zu erhöhen hat der Bund den Strukturfonds zum 01.01.2019 für vier weitere Jahre (2019-2022) neu aufgelegt. Pro Jahr stehen den Ländern 500 Mio. € aus dem Krankenhausstrukturfonds (Bundesmittel) zur Verfügung. Die Förderung soll wie bislang je hälftig aus dem Krankenhausstrukturfonds und von den Ländern (Landesmittel) erfolgen.

Mit Einführung des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) am 29.10.2020 wurde die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds bis zum 31.12.2024 verlängert. Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel sind mit Verlängerung der Laufzeit in ihrer Höhe unverändert geblieben.

Für das Land steht in den Jahren 2019-2022 ein Anteil von 105 Mio. € jährlich an Strukturfondsmitteln (Bundesanteil) zur Verfügung. Unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Träger von durchschnittlich 10 % sind entsprechend zur Kofinanzierung in den Haushalten 2019 bis 2022 jeweils 95 Mio. € Landesmittel (Kapitel 11 070 TG 82) vorgesehen.

Mit den Mitteln des Strukturfonds soll die Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung gefördert werden.

Die Titelgruppen 81 und 82 dienen zusätzlich der Abwicklung des Krankenhauszukunftsfonds, dessen Umsetzung über eine gesetzliche Erweiterung des Krankenhausstrukturfonds erfolgt. Mit dem Krankenhauszukunftsfonds wird der Investitionsstau abgebaut und insbesondere Investitionen in moderne Notfallkapazitäten, in die digitale Infrastruktur sowie die IT- und Cybersicherheit der Krankenhäuser ermöglicht. Zur Finanzierung des Krankenhauszukunftsfonds stellt der Bund bundesweit insgesamt 3 Mrd. € = 70 % der Gesamtförderung bereit. Die verbleibenden 30 % sind von den Ländern und / oder Krankenhausträgern aufzubringen. Insgesamt ergibt sich so ein Gesamtvolumen von bundesweit bis zu 4,3 Mrd. €, wovon voraussichtlich bis zu rund 900 Mio. € auf Nordrhein-Westfalen entfallen.

Die auf das Land entfallenden Mittel des Strukturfonds und des Krankenhauszukunftsfonds werden über die Titelgruppe 81 abgewickelt (einnahmefinanziert über Titel 336 10). Die Titelgruppe 82 ist für die diesbezüglichen Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 82					
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie Krankenhauszukunftsfonds (Landesanteil)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
633 82	312 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 82	312 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 82	312 Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 82	312 Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	95 000 000	95 000 000	—	95 000
	Summe Titelgruppe 82.	95 000 000	95 000 000	—	95 000
	Gesamtausgaben Kapitel 11 070.	772 600 000	766 600 000	+6 000 000	750 584
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 070.	20 000 000	20 000 000	—	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 82:

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 81 und 82.